

## L 15 BL 6/01

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

15

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 1 BL 15/00

Datum

21.09.2001

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 BL 6/01

Datum

16.07.2002

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts München vom 21.09.2001 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 23.03.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2000 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1981 geborene Kläger bezog seit Oktober 1982 (Bescheid vom 30.06.1983) Pflegegeld nach dem Zivilblindenpflegegeldgesetz (ZPflG) bzw. seit April 1995 Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG).

Nach Abschluss der Schulausbildung wurde der Kläger am 13.09. 1999 zur Berufsausbildung (Kaufmann für Bürokommunikation) im Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte (Träger: Blindenanstalt N. e.V.) in N. aufgenommen. Der Kläger ist dort im Internat (Bereich B) untergebracht. Die Kosten des Aufenthalts werden ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger (Bezirk Oberbayern) getragen. Der Kläger fährt regelmäßig an den Wochenenden nach Hause (Freitag Nachmittag bis Sonntag Abend); auch während der Ferien ist er nicht im Bildungszentrum/Internat untergebracht.

Der Beklagte, dem dies zufällig bekannt geworden war, kürzte nach Anhörung das dem Kläger gewährte Blindengeld mit Bescheid vom 23.03.2000 ab 01.04.2000 um die Hälfte: Die internatsmäßige Unterbringung des Klägers im Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in N. , deren Kosten zumindest teilweise aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers getragen würden, stelle eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, die dem Verwaltungsakt vom 30.06.1983 zugrunde gelegen seien. Gemäß Art.2 Abs.2 BayBlindG stehe dem Kläger daher nur noch das halbe Blindengeld zu; der Bescheid vom 30.06.1983 sei entsprechend zu korrigieren.

Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.2000 zurück: Es sei zwar zutreffend, dass aufgrund einer seit 1990 bestehenden Verwaltungsübung bei den sogenannten Wochenendheimfahrern das Blindengeld nicht auf die Hälfte gekürzt worden sei. An dieser Verwaltungsübung werde jedoch nicht mehr festgehalten, da sie im Widerspruch zu dem Wortlaut des Gesetzes, insbesondere Art.2 Abs.3 BayBlindG, stehe. Dort sei festgelegt, dass bei einer vorübergehenden Abwesenheit von der Einrichtung nur dann tageweise das volle Blindengeld zu zahlen sei, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauere. Deshalb werde nunmehr auch Blinden, die jedes Wochenende nach Hause fahren, für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung das Blindengeld nurmehr zur Hälfte gezahlt.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger beim Sozialgericht München Klage erhoben und deren Aufhebung beantragt: Die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig, weil Art.2 Abs.2 BayBlindG in seinem Falle nicht anzuwenden sei. Sinn und Zweck der Kürzungsregelung in den Absätzen 2 und 3 des Art.2 BayBlindG sei die Überlegung, dass die Einrichtung aufgrund der Betreuungsleistungen und vorhandenen Angebote einen erheblichen Teil der typisch blindheitsbedingten Mehraufwendungen abdecke, was eine Halbierung des Blindengelds rechtfertige, soweit die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger finanziert würden. Dies treffe aber nur bei blinden Schülern oder Erwachsenen zu, die sich in einem Ganzjahres- oder Dauerwohnheim aufhielten. Zweifel an der Anwendbarkeit der Kürzungsregelung ergäben sich bereits, wenn die blinde Person regelmäßig alle zwei, drei oder vier Wochen die Einrichtung für einige Tage verließ. Denn gemäß Art.2 Abs.2 Satz 2 BayBlindG gelte die Kürzungsregelung "vom 1. Tag des übernächsten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts".

Aus dieser Formulierung sowie Sinn und Zweck des Art.2 Abs.2 und 3 BayBlindG müsse geschlossen werden, dass die Kürzungsbestimmung

nur dann anzuwenden sei, wenn die blinde Person nicht nur vorübergehend oder sporadisch in einer Einrichtung sei, sondern wenn sie sich regelmäßig auf längere Zeit (mehr als einen Monat) dort aufhalte.

Unanwendbar sei die Kürzungsregelung jedenfalls immer dann, wenn die blinde Person - wie hier der Kläger - regelmäßig überhaupt nur vier volle Tage (Montag bis Donnerstag) im Internat sei, dieses am Freitag Nachmittag verlasse und erst am Sonntag Abend von zu Hause in das Bildungszentrum zurückkehre. Die seit September 1999 bestehende Lebenssituation des Klägers habe im Übrigen eher zu einer Erhöhung der blindheitsbedingten Mehraufwendungen geführt. So müsse der Kläger z.B. die Kosten der Heimfahrten teilweise selbst finanzieren, es bestehe ein erheblich erhöhter Aufwand für die Beschaffung von Kleidung und Wäsche, auch seien die Telefonkosten erheblich gestiegen.

Ein Grund für die Änderung der seit 1990 bestehenden Verwaltungsübung des Beklagten, bei regelmäßigen "Wochenendheimfahrern" keine Kürzung des Blindengeldes vorzunehmen, sei nicht erkennbar. Die Kürzung verstoße im Übrigen auch gegen das seit 1998 in Art.118 a der Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegte Benachteiligungsverbot von Behinderten. Auch sei zu beachten, dass die Änderung der Verwaltungsübung erst mit Rundschreiben des Beklagten vom 15.11.1999 - also nach Eintritt des Klägers in das Internat des Bildungszentrums - erfolgt sei, so dass im Falle des Klägers, der bis einschließlich März 2000 das volle Blindengeld erhalten habe, die Grundsätze der Besitzstandswahrung anzuwenden seien.

Der Beklagte hat sich hierzu schriftsätzlich geäußert und u.a. ausgeführt, dass die streitige Änderung der seit 1991 bestehenden Verwaltungsübung aufgrund einer Überprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof erfolgt sei, der diese Praxis als nicht im Einklang mit Art.2 Abs.2 und 3 BayBlindG stehend beanstandet habe. Auf Vertrauens- bzw. Besitzstandsschutz, der bei Altfällen beachtet werde, könne sich der Kläger nicht berufen, weil das volle Blindengeld für die Monate Oktober 1999 bis März 2000 nicht in Kenntnis der Internats-Unterbringung des Klägers, sondern wie bisher in der Annahme gezahlt worden sei, der Kläger sei Tagesschüler. Art.2 BayBlindG stelle im Unterschied zu Art.2 Abs.3 des früheren ZPflG nicht mehr darauf ab, dass sich durch den Heimaufenthalt die blindheitsbedingten Mehraufwendungen minderten. Die vom Kläger behaupteten Mehraufwendungen infolge des Heimaufenthaltes stünden deshalb einer Kürzung nicht entgegen.

Mit Urteil vom 21.09.2001 hat das Sozialgericht - nach Anhörung des Klägers - die angefochtenen Bescheide aufgehoben: Das Internat, in dem der Kläger während seiner Berufsausbildung im Bildungszentrum N. untergebracht sei, stelle kein Heim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des Art.2 Abs.2 Satz 1 BayBlindG dar. Das Internat habe eine reine Hilfsfunktion für den Besuch des Bildungszentrums; es gleiche eher einem Wohnheim als einem Heim mit Betreuung. Soweit Betreuungsleistungen erbracht würden, stünden diese ausschließlich mit der speziellen Behinderung und dem Ausbildungszweck in ursächlichem Zusammenhang. Die Leistungsangebote des Internats seien nicht auf die Betreuung der Bewohner, sondern auf die Ziele der Ausbildung im Bildungszentrum ausgerichtet. Auch sei entgegen den in der Bayer. Versorgungsverwaltung geltenden materiellen Arbeitsanweisungen - MAA - (Nr.6.1) - nicht ersichtlich, dass der Aufenthalt im Internat zu geringeren Aufwendungen führe, als Blinde in ihrer häuslichen Umgebung hätten. Eine Kürzung des Blindengeldes nach Art.2 Abs.2 Satz 1 BayBlindG komme somit nicht in Betracht.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt: Bei dem Internat des Bildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte in N. , in dem der Kläger untergebracht sei, handele es sich sehr wohl um ein Heim im Sinne des BayBlindG. Denn dort würden neben Unterkunft und Verpflegung auch Betreuungsleistungen - z.B.lebenspraktische Erziehung, Mobilitätstraining, medizinische Betreuung rund um die Uhr und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung - angeboten. Auch der Umstand, dass das Internat eine reine Hilfsfunktion für den Besuch des Bildungszentrums habe, ändere nichts daran, dass dort Betreuungsleistungen vorgehalten würden und damit unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des BayBlindG vorliege. Es sei zwar zutreffend, dass unter Nr. 6.1 der MAA zum BayBlindG darauf hingewiesen werde, für den Heimbegriff sei es maßgeblich, ob der Aufenthalt dort zu geringeren Aufwendungen führe, als sie Blinde in ihrer häuslichen Umgebung hätten. Damit sollten jedoch Betreuungsleistungen umschrieben werden. Es verstehe sich von selbst, dass alle Heimbewohner mit Kontakt zu ihrer Familie durch den Heimaufenthalt gewisse Mehraufwendungen wie Fahrtkosten, Telefonkosten usw. hätten.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 21.09. 2001 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 23.03.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2000 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen weil das angefochtene Urteil der Sach- und Rechtslage entspreche.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie auf den Inhalt der vom Senat zu Beweiszwecken beigezogenen, beim Beklagten geführten Zivilblindenpflegegeld-Akte des Klägers und der vom Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte der Blindenanstalt N. e.V. übersandten Prospekte/Leistungsbeschreibungen betreffend Bildungszentrum und Heimbereich einschließlich der vom Senat eingeholten Auskunft des Heimleiters vom 04.07.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist zulässig (Art.7 Abs.2 BayBlindG i.V.m. §§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und begründet.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Eintritt des Klägers in das dem Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte der Blindenanstalt N. e.V. angeschlossene Internat den Beklagten berechtige, das dem Kläger bislang in voller Höhe gewährte Blindengeld um die Hälfte zu kürzen.

Dies hat der Senat - im Unterschied zum Sozialgericht - bejaht.

Die Berechtigung zu dieser Kürzung ergibt sich aus Art.2 Abs.2 Ziff.1 BayBlindG, ohne dass die von 1991 bis 1999 zur Anwendung gelangte Verwaltungsübung des Beklagten, bei regelmäßigen Wochenendheimfahrern keine Kürzung vorzunehmen, oder Gründe des Vertrauensschutzes dem entgegenstünden.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), der gemäß Art.7 Abs.1 Satz 1 BayBlindG hier Anwendung findet, ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, dieser Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Der Kläger, der unstreitig blind im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist, bezog seit Oktober 1982 Zivilblindenpflegegeld bzw. - seit April 1995 - Blindengeld in voller Höhe, da er als Kleinkind und auch während der Schulzeit (Tagesschüler) zu Hause wohnte. Seit 13.09.1999 befindet sich der Kläger zum Zwecke der Berufsausbildung als Kaufmann für Bürokommunikation im Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte der Blindenanstalt N. e.V., wo er auch im Internat (Bereich B) untergebracht ist.

Die internatsmäßige Unterbringung im Rahmen der Berufsausbildung stellt wegen der Bestimmung des Art.2 Abs.2 Ziff.1 BayBlindG eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dar, die beim Erlass des Bescheides vom 30.06.1983 vorgelegen haben. Denn diese Änderung in den Lebensumständen des Klägers berechtigt den Beklagten zur Kürzung des Blindengeldes um die Hälfte.

Art.2 Abs.1 Satz 1 Ziff.1 BayBlindG lautet: "Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten die Hälfte des Betrags nach Abs.1, wenn die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden."

Gemäß Art.2 Abs.2 Satz 2 BayBlindG gilt die Kürzung "vom 1. Tag des übernächsten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts."

Art.2 Abs.3 BayBlindG lautet: "Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Blindengeld in Höhe von je 1/30 des Betrags nach Abs.1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als 6 volle zusammenhängende Tage dauert. Der Betrag nach Abs.2 wird im gleichen Verhältnis gekürzt."

Die Voraussetzungen für eine Kürzung des Blindengeldes um die Hälfte gemäß Art.2 Abs.2 Satz 1 BayBlindG sind gegeben.

Entsprechend der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung (Landtags-Drucksachen 13/458 vom 16.02.1995; Senatsdrucksachen 15/ 95) ist Heim im Sinne des BayBlindG eine Einrichtung, die neben Unterkunft und Verpflegung auch Betreuungsleistungen vorhält. Eine Einrichtung, die - wie ein Hotel - nur Unterkunft und Verpflegung anbietet, fällt nicht unter die Regelung. Nicht notwendig ist aber, dass der Berechtigte sich in einem "Pflegeheim" aufhält. Durch die Bezeichnung "Heim- oder gleichartige Einrichtung" wird deutlich, dass eine "gleichartige Einrichtung" ähnliche Leistungsangebote vorhalten muss wie ein Heim.

Nach Auffassung des Senats besteht kein Zweifel, dass es sich bei dem Internat, in dem der Kläger während der Berufsausbildung untergebracht ist, um ein Heim im Sinn des Gesetzes handelt. Denn neben Unterkunft und Verpflegung werden dort eine Vielzahl von Betreuungsleistungen angeboten bzw. vorgehalten. Wie sich aus der Konzeption und Leistungsbeschreibung des Heimbereichs des Bildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte N. sowie den einschlägigen Prospekten dieser Einrichtung ergibt, handelt es sich um eine Vielzahl von Betreuungsleistungen, die speziell auf Blinde und Sehbehinderte abgestimmt sind. Die Angebote reichen von "lebenspraktische Erziehung" (Erziehung zur Selbständigkeit im Bereich lebenspraktischer Fertigkeiten durch die Gruppenerzieher) über das "Training lebenspraktischer Fertigkeiten" (durch speziell ausgebildete Reha-Lehrer in der Freizeit - Essen, Kochen, Kosmetik, Wäscheversorgung, Unterschrift usw. -), die "Erziehung zur Selbständigkeit im Bereich Orientierung und Mobilität" (durch die Gruppenerzieher), das "Mobilitätstraining für Sehbehinderte sowie für Blinde und hochgradig Sehbehinderte" (wird bei Bedarf durch Mobilitätslehrer angeboten), zu den Angeboten im Freizeitbereich (Freizeitzentrum, Freizeitkurse, Sportangebote - Individualsport, Mannschaftssport -, Veranstaltungen) und schließlich zum Angebot psychologischer und heilpädagogischer Beratung und Therapie sowie zur medizinischen Betreuung. Neben den bereichsübergreifenden Diensten wie Reha-Bereich (Training der Mobilität und lebenspraktischer Fertigkeiten), dem psychologischen und dem medizinischen Dienst sowie dem Freizeitzentrum stehen z.B. im Internatsbereich (Wohnbereich für Jugendliche und Erwachsene), in dem der Kläger untergebracht ist und der dem Konzept nach aus einer Kleingruppe mit sechs Jugendlichen/Erwachsenen sowie fünf Gruppen für je 10 Jugendliche/Erwachsene der beruflichen Schulen besteht, pro Gruppe zwei bis drei sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialpädagogen/Erzieher) zur Verfügung. Wie der Heimleiter auf Anfrage bestätigt hat (Schreiben vom 02.07.2002), stellt die vom Senat beigezogene und den Beteiligten übersandte Konzeption und Leistungsbeschreibung des Heimbereichs des Bildungszentrums vom 01.02.2001 den aktuellen Stand dar; sämtliche darin beschriebenen Betreuungsleistungen werden vorgehalten und können bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

Der Auffassung des Sozialgerichts, die Unterbringung des Klägers im Internat des Bildungszentrums entspreche eher einem Wohnheim, vermochte der Senat daher nicht zu folgen. Auch der Meinung, es handele sich bei dem Internat um kein Heim, weil das Internat und der Aufenthalt darin lediglich eine Hilfsfunktion zur Berufsausbildung des Klägers darstellten, die wegen dessen Blindheit nur zentral in speziell dafür ausgerüsteten Einrichtungen stattfinden könne, konnte sich der Senat nicht anschließen. Ob ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des Art.2 Abs.2 BayBlindG vorliegt, hängt weder davon ab, aus welchem Grund das Heim existiert, noch davon, warum sich eine blinde bzw. sehbehinderte Person dort aufhält. Entsprechendes gilt auch für Betreuungsleistungen. Dass diese, wie das Sozialgericht ausführt, ausschließlich mit der speziellen Behinderung und dem Ausbildungszweck in ursächlichem Zusammenhang stehen, ist nach Auffassung des Senates insofern unmaßgeblich, als darin kein entscheidendes Kriterium für die Qualifizierung als Heim oder gleichartige Einrichtung im Sinne des BayBlindG zu sehen ist. Obwohl das BayBlindG im Unterschied zum ZPflG nicht mehr darauf abstellt, ob es sich um "blindenspezifische" Betreuungsleistungen handelt, sind es - wie hier - gerade solche, in aller Regel blindenspezifische Angebote und Dienste, die zu einer Ersparnis blindheitsbedingter Mehraufwendungen im häuslichen Bereich führen.

Der Umstand, dass der Kläger regelmäßig an jedem Wochenende nach Hause fährt, sich somit immer nur knapp 5 Tage (Sonntag Abend bis Freitag Nachmittag) im Internat befindet, und sich auch während der Ferien nicht dort aufhält, hat nicht etwa zur Folge, dass hier nicht von einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des BayBlindG gesprochen werden oder in Abrede gestellt werden könnte, der

Kläger "befinde" sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung.

Der Kläger folgert dies aus dem Sinn und Zweck der Kürzungsregelung des Art.2 Abs.2 Satz 1 BayBlindG i.V.m. der Bestimmung des sogenannten "Schiebemonats" in Satz 2. Denn eine Ersparnis träte infolge des Heimaufenthalts in aller Regel nicht ein, da dieser erhebliche Mehraufwendungen, wie z.B erhöhte Telefonkosten, Doppelanschaffungen (Kleidung, Toiletteartikel usw.), Fahrtkosten mit sich bringe; darüber hinaus folge aus Art.2 Abs.2 Satz 2 (" ... vollen Kalendermonats des Aufenthalts"), dass eine Kürzung nur stattfinden dürfe, wenn ein ununterbrochener Aufenthalt im Heim über Zeiträume von mehr als einem Monat stattfinde.

Auch dies trifft zur Überzeugung des Senats nicht zu.

Art.2 Abs.2 Satz 1 BayBlindG verlangt - neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Aufenthaltskosten durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger - als Voraussetzung für die hälftige Kürzung des Blindengelds lediglich, dass der Blinde sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung "befindet". Von einem nicht durch Ferien unterbrochenen - ganzjährigen - Aufenthalt oder von regelmäßigen ununterbrochenen Aufhalten von mehr als einem Monat ist nicht die Rede. Dies kann auch nicht im Wege der Auslegung den in Art.2 Abs.2 Satz 2 und/oder Abs.3 BayBlindG getroffenen Regelungen entnommen werden. Der Senat hat keinen Zweifel, dass sich eine blinde Person in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung auch dann "befindet", wenn sie sich nicht ständig dort aufhält und z.B. - wie der Kläger - die Wochenenden und auch die Ferien zu Hause bzw. außerhalb des Heims verbringt. Eine andere Betrachtungsweise erscheint praxis- bzw. lebensfremd. Ob eine Kürzung noch gerechtfertigt wäre, wenn der regelmäßige Aufenthalt im Heim zeitlich nur geringfügig wäre, ist hier nicht zu entscheiden. Dass Zeiten der Abwesenheit vom Heim die Anwendung der Kürzungsregelung nicht ausschließen, ergibt sich auch aus Abs.3 des Art.2 BayBlindG, der bestimmt, dass erst bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als sechs zusammenhängenden Tagen volles Blindengeld - und zwar nur entsprechend tageweise - gewährt wird. Art.2 Abs.2 Satz 2 BayBlindG regelt zum einen den Beginn der Kürzung (vom ersten Tag des übernächsten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt), zum anderen das Ende der Kürzung (für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts), die danach nicht mehr für den Monat stattfindet, in dem der Blinde die Einrichtung vor Monatsende verlässt. Dass - wie der Kläger meint - aus dieser Regelung und der Bestimmung des Art.2 Abs.3 BayBlindG abzuleiten sein sollte, für eine Kürzung des Blindengelds müssten ununterbrochene Aufenthalte von mehr als einem Monat in der Einrichtung stattfinden, ist für den Senat nicht nachvollziehbar.

Auch Sinn und Zweck der Kürzungsregelung stehen deren Anwendung auf die regelmäßigen Wochenendheimfahrer nicht entgegen.

Obwohl dem Art.2 BayBlindG, der die Kürzungsregelung enthält, gerade auch wegen der ersatzlosen Streichung des Art.2 Abs.3 ZPflG keine direkte oder indirekte Aussage zu Sinn und Zweck dieser Regelung zu entnehmen ist, und auch die Gesetzesbegründung als notwendiges Kriterium für das Vorliegen eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung neben Unterkunft und Verpflegung lediglich Betreuungsleistungen - ohne ausdrückliche blindenspezifische Ausrichtung - fordert, ergibt sich nach Auffassung des Senats aus dem in Art.1 Abs.1 BayBlindG bestimmten Zweck der Leistungen nach diesem Gesetz - nämlich "Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen" -, dass eine Kürzung des Blindengeldes nur in einer Ersparnis dieser Mehraufwendungen ihre Rechtfertigung finden kann. Ein Heim oder eine Einrichtung, in denen nur Betreuungsleistungen vorgehalten würden, die in keiner Weise blindenspezifisch wären, also einer starken Sehbeeinträchtigung seiner Bewohner in keiner Weise Rechnung trügen, würde zwar die Voraussetzungen des Heimbegriffes (bzw. einer gleichartigen Einrichtung), wie er sich seit April 1995 aus Art.2 BayBlindG i.V.m. der Gesetzesbegründung ergibt, erfüllen. Die Anwendung des Art.2 Abs.1 BayBlindG würde hier aber dem Sinn und Zweck der Kürzungsregelung - Vermeidung von Doppelleistungen bzw. Vorteilsausgleich - widersprechen. Ebenso würde es nach Auffassung des Senates trotz des Wegfalls der in Art.2 Abs.3 ZPflG enthaltenen Regelung gegen Sinn und Zweck des BayBlindG verstoßen, wenn die vorgehaltenen blindenspezifischen Betreuungsleistungen so marginal und geringfügig wären, dass daraus nur eine gänzlich unerhebliche Ersparnis an blindheitsbedingten Mehraufwendungen resultierte.

Die Prüfung, ob eine Ersparnis blindheitsbedingter Mehraufwendungen vorliegt, kann nach Auffassung des Senats aus verwaltungspraktischen Gründen allerdings nur abstrakt erfolgen. Es kommt damit nicht auf den konkreten Einzelfall und etwaige diesbezügliche Vergleichsberechnungen an, sondern entscheidend ist allein, ob die neben Unterkunft und Verpflegung angebotenen Betreuungsleistungen grundsätzlich geeignet sind, während des häuslichen Aufenthalts möglicherweise anfallende spezifisch blindheitsbedingte Mehraufwendungen zu ersetzen.

Dies ist bei den Betreuungsleistungen, wie sie im Fall des Klägers vom Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte der Blindenanstalt N. e.V. für den Internatsbereich B angeboten werden, ohne jeden Zweifel der Fall. Nur beispielhaft seien hier erwähnt das Mobilitätstraining, das Training lebenspraktischer Fertigkeiten, das blindengerechte Freizeitangebot und das psychologische und heilpädagogische Beratungs- und Therapieangebot; daneben auch - bei Bedarf - Hilfe beim An- und Auskleiden, Schreibdienst, Begleitung bei Ausgang, Botengänge, Vorlesen von Post, Hilfe bei der Körperpflege, Vorlesedienst, Fahrdienst, blindengerechte Reichtung der Speisen.

Die Kürzungsregelung darf in ihrer Anwendung einerseits dem Sinn und Zweck der Gewährung von Blindengeld nicht zuwiderlaufen, muss aber auf der anderen Seite für die Verwaltung praktikabel sein. Soweit in einem Heim Betreuungsleistungen für Blinde angeboten werden, muss es sich dabei zwangsläufig um Angebote handeln, die die besondere Situation blinder Menschen berücksichtigen. Insoweit findet bei einem Heimaufenthalt, auch wenn die Wochenenden außerhalb verbracht werden, immer eine Ersparnis von ansonsten (im häuslichen Bereich) möglicherweise anfallenden blindenspezifischen Mehraufwendungen statt. Dass diese konkret zu Hause in Anspruch genommen werden/würden oder auch, dass während des Heimaufenthalts die Angebote konkret genutzt werden, ist nicht erforderlich.

Es geht nach Auffassung des Senates deshalb nicht an, hier die infolge des Heimaufenthalts entstehenden Mehrkosten, wie sie die Klägerseite vorträgt, in der Weise anzurechnen, dass eine Ersparnis verneint wird. Denn bei diesen durch den Heimaufenthalt bedingten Mehrkosten - wie z.B. erhöhte Telefonkosten, Fahrtkosten, Doppelbeschaffungen von Kleidung etc. - handelt es sich nicht oder allenfalls nur zu einem geringen Teil um blindenspezifische Aufwendungen. Es sind vielmehr Kosten, die jedenfalls zum größten Teil auch einer sehenden Person bei einem Heimaufenthalt entstünden. Wie aber bereits oben ausgeführt wurde, können in die - abstrakte - Prüfung, ob der Heimaufenthalt zu einer die Kürzung rechtfertigenden Ersparnis blindheitsbedingter Mehraufwendungen führt, nur blindenspezifische Ausgaben einbezogen werden. Bei der Prüfung, ob es sich um blindheitsbedingte Mehraufwendungen handelt, ist damit von einem "eingeschränkten" Kausalbegriff insofern auszugehen, als nur die Aufwendungen gemeint sind, mit denen spezifische Handicaps infolge

Blindheit ausgeglichen werden.

Die Frage, ob die Kürzungsregelung auch bei regelmäßigen Wochenendheimfahrern greift, stand nicht im Vordergrund des vom erkennenden Senat mit Urteil vom 05.11.1996 entschiedenen Rechtsstreits L 15 B 3/96. Der Senat verwies bereits damals darauf, dass sich die Gewährung des vollen Blindengelds an regelmäßige Wochenendheimfahrer nicht am Gesetzeswortlaut, sondern an einer Verwaltungsübung orientiere.

Dass der Beklagte von 1991 bis Ende 1999 den regelmäßigen Wochenendheimfahrern - im Unterschiede zu den Blinden, die nur an zwei oder drei Wochenenden heimfahren - das volle Blindengeld gewährte (vgl. Schreiben des Landesversorgungsamtes Bayern vom 07.12.1990 III 4 - 3465/16/90 sowie vom 15.11.1999 Nr.24547 II /99), führt zu keiner Bindung an diese Verwaltungsübung für die Zukunft. Denn aus einer Verwaltungsübung, die dem Gesetz widerspricht, kann kein Anspruch auf Gleichbehandlung hergeleitet werden (BSG, 25.10.1978, 1 RA 1/98 = Breithaupt 1979, 537; [BSGE 38 63](#); BSG, 17.12.1975, 7 RAR 5/74). Die Verwaltung ist weder allgemein noch im Einzelfall berechtigt, geschweige denn verpflichtet, eine rechtswidrige Verwaltungsübung einzuhalten. Der Gleichheitssatz ([Art.3 Grundgesetz - GG](#) -) gebietet im Einklang mit dem Vorrang des Gesetzes ([Art.20 Abs.3 GG](#)) nur die Gleichbehandlung im Recht (BSG, 13.12.1972, 7 RAR 43/69 = Breithaupt 1973, 575).

Der Kläger kann sich auch nicht deshalb auf Vertrauensschutz berufen, weil es sich bei seinem Fall um einen "Altfall" handele (vgl. Rundschreiben des Landesversorgungsamtes Nr.2454/II/ 99 vom 15.11.1999 sowie Nr.6.1.6 der MAA zum BayBlindG). Denn die Gewährung des vollen Blindengelds an den Kläger während der ersten Monate nach dem Eintritt in das Internat des Bildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte der Blindenanstalt N. e.V. erfolgte seitens des Beklagten in Unkenntnis dieser im Vergleich zu früher veränderten Lebensumstände und auch in Unkenntnis der Tatsache, dass der Kläger regelmäßiger Wochenendheimfahrer war.

Auf Art.118a BV und das in ihm verankerte Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen kann sich der Kläger ebenfalls nicht berufen. Denn die Kürzungsregelung des Art.2 Abs.2 BayBlindG beinhaltet keine Benachteiligung, sondern trifft einen Vorteilsausgleich. Auch darf nicht übersehen werden, dass - worauf auch der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Bericht über die Rechnungsprüfung 1995 bis 1998 zum BayBlindG (Schreiben an das zuständige Ressortministerium vom 31.03.1999 II-79 745-7) hingewiesen hat - andere Behindertengruppen, denen aufgrund ihrer Behinderung ebenfalls Mehraufwendungen entstehen (z.B. Hörsprachgeschädigte, d.h. vor Erwerb ausreichender Sprachkompetenz gehörlos gewordene Personen), keinen dem Blindengeld vergleichbaren Aufwendersersatz erhalten, der zudem noch einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Sozialgerichts München aufzuheben und die Klage gegen die angefochtenen Bescheide abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§§ 183, 193 SGG](#).

Zur Zulassung der Revision besteht kein Anlass, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs.2 Nrn.1 bis 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-09-24